



5 StR 474/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 11. Dezember 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 15. März 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jedoch wird zur Klarstellung der Rechtsfolgenausspruch dahin ergänzt, daß in die Gesamtfreiheitsstrafe die drei Einzel Freiheitsstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Braunschweig vom 6. Januar 1999 – 4 Cs 413 Js 3802/98 – einbezogen sind (vgl. UA S. 71).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Harms

Häger

Gerhardt

Brause

Schaal